

schluß von Hohenzollern — gesetzlich fest bestimmt und umgrenzt: § 1 Wildschonenges vom 14. Juli 1904 (Hannover) und § 1 prJagdO vom 15. Juli 1907. Verletzung der Schonzeiten: prJagdO 39 ff, 76 ff; zit Wildschonenges 2 ff; JagdO für Hohenzollern 15 ff. Jagdbare Tiere als ausschließlicher Gegenstand der Jagdausübung einschl der mit dem als solches noch zu erkennenden Wilde zusammenhängenden Gehörn (Stangen, Geweih): s. Jagdrecht. Jagdbare Tiere als Gegenstand des Jagdvergehens: s. d. Erwerb der jagdbaren Tiere: s. Jagdrecht. Eier als jagdbare Tiere: s. Eier, Kiebitze, Möven; S 368 Nr 11. Stellung.

Jagdbeamte, deren Waffengebrauch s. Kommunal-, Forst- und Jagdbeamte.

Jagdberechtigter s. Grundeigentümer, Einzel-(Eigen-)Jagdbesitzer, Jagdpächter, Jäger, Begleiter (Jagdgast).

Jagdbezirke s. Einzel- (Eigen-) und Feldmarks- (gemeinschaftliche) Jagdbezirke.

Jagdfolge ist das jetzt überall, z. B. § 24 hannovJagdO vom 11. März 1859, verbotene Recht des Jagdberechtigten, auf eigenem Gebiet angeschossenes (kein anderes), auf fremdes Gebiet herüberwechselndes Wild dorthin in der Absicht der Aneignung zu verfolgen. Die unbefugte Ausübung der Wild- oder Jagdfolge ist jetzt als Jagdvergehen strafbar, S 292 ff. Bei erteilter Erlaubnis des Jagdnachbarn muß der Jagdberechtigte nach § 75 prJagdO vom 15. Juli 1907 die schriftliche Erlaubnis bei sich führen oder sich vom Jagdnachbar persönlich begleiten lassen. Nach hannovJagdrecht genügt bei Einzeljagdbezirken die mündliche Erlaubnis des Einzeljagdbesitzers; § 14 hannovJagdO vom 11. März 1859; bei verpachteten Jagden ist die Erlaubnis des Jagdpächters (bei mehreren: aller Mitpächter) sowie entweder dessen oder seines bebrotenen Jägers (s. d.) erforderlich; andernfalls Strafe nach § 22 Nr 3 hannovJagdO vom 11. März 1859; s. Stelling Hannover JagdgesKommentar 264 ff, 505 ff, 539. S. auch: Jagdrecht. §§ 139, 140 I 9 Pr Landr. Johow 31 C 22, Recht 09 371. Stellung.

Jagdgast s. Begleiter.

Jagdgerät s. Jagdausrüstung.

Jagdgesetzgebung. I. Reichsrecht. Die Reichsgesetzgebung hat in folgenden Richtungen ein für das ganze Deutsche

Reich einheitliches Recht mit der Wirkung geschaffen, daß die nachbenannten reichsrechtlichen Vorschriften durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten (Landesgesetzgebung) nicht aufgehoben oder abgeändert werden dürfen:

1. Über den Ersatz des durch Schwarz- (s. d.), Rot- (s. d.), Dam- (s. d.) oder Rehwild (s. d.) oder durch Fasanen (s. d.) an Grundstücken entstandenen Wildschadens (s. d.), B 835;

2. in B 958 betr den Erwerb des Eigentums an herrenlosen Tieren, insbesondere an der Wild- und Wildererbeute (s. d.), Einf-B 69;

3. im § 8 Schlußsatz des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908, RGBl 314 bis 320, betr das Verbot des Fangens jagdbarer (und nicht jagdbarer) Vögel mittelst Schlingen, d. i. insbesondere des Krammetsvogel- (s. d.) Fangens oder Dohnenstiegs (s. d.). Der Erlaß dieses Reichsgesetzes und insofern der darin enthaltene Eingriff in das Jagdrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten gehörte zur Zuständigkeit des Reichs, da das Reichsvogelschutzgesetz mit seinen Strafnormen, §§ 6, 7, ein Strafges ist, die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht aber der Aufsichtigung seitens des Reichs und seiner Gesetzgebung unterliegt, R 4 — Reichsges vom 20. Dez 1873, RGBl 397. Stelling Zeitschrift f. Jagdr (Ebner) 2 357 ff;

4. im Reichsjagdstrafrecht: S 292 bis 295, 361 Nr 9, 367 Nr 8, 368 Nr 7, 9, 10, 11.

II. Im übrigen ist die Regelung des Jagdrechts und seiner Ausübung der Landesgesetzgebung vorbehalten, Einf-B 69 bis 72; sie beruht in Preußen auf folgenden Jagdgesetzen:

1. Die prJagdO vom 15. Juli 1907, GesS 207, Stück Nr 31, ausgegeben Berlin den 27. Juli 1907, in Kraft getreten am 10. Aug 1907 gemäß § 1 prGes vom 16. Febr 1874 betr den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse — GesS 23 —. Sie gilt für die ganze preußische Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover, der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. Für Kurhessen enthält die prJagdO einige Sondervorschriften, z. B. § 6 Abs 3, § 15, und zählt im § 86 Ziff 13 diejenigen Vorschriften des kurhJagdgdes vom 7. September 1865 nebst Bestimmungen